

**Amtliche Bekanntmachung
vom 4. Mai 2019**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“

vom 2. Mai 2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 2. Mai 2019 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die „Tübinger Musikschule (TMS)“ vom 25. Juli 2016 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. Die „Anlage: Gebührenverzeichnis“ wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis Tübinger Musikschule

gültig ab 01.10.2019

Gebühren für Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ("Jugendgebühr")

Unterrichtsart	Reguläre Jugendgebühr		Jugendgebühr für Nutzerinnen und Nutzer aus der Universitätsstadt Tübingen		
	Jahres- gebühr	Monatl. Teilbetrag	Jährlicher Abschlag	zahlender Differenz- betrag	Monatl. Teilbetrag
Elementarbereich:					
Rhythmik in Begleitung (50 Wochenmin., 8er Gruppe)	427,20 €	35,60 €	62,40 €	364,80 €	30,40 €
Elementare Musikerziehung (60 Wochenmin., 12er Gruppe)	427,20 €	35,60 €	62,40 €	364,80 €	30,40 €
Orientierungsbereich:					
Grund- u Aufbaukurs (45 Wochenmin.)	474,00 €	39,50 €	63,60 €	410,40 €	34,20 €
Grund- u Aufbaukurs (60 Wochenmin.)	550,80 €	45,90 €	57,60 €	493,20 €	41,10 €
Wochenmin.)	666,00 €	55,50 €	90,00 €	576,00 €	48,00 €
Instrumental- und Vokalbereich:					
Einzelunterricht (30 Wochenmin.)	1.228,80 €	102,40 €	156,00 €	1.072,80 €	89,40 €
Einzelunterricht (45 Wochenmin.)	1.712,40 €	142,70 €	265,20 €	1.447,20 €	120,60 €
Einzelunterricht (60 Wochenmin.)	2.274,00 €	189,50 €	348,00 €	1.926,00 €	160,50 €
2er Gruppe (45 Wochenmin.)	1.023,60 €	85,30 €	165,60 €	858,00 €	71,50 €
3er Gruppe (50 Wochenmin.)	858,00 €	71,50 €	127,20 €	730,80 €	60,90 €
4-5er Gruppe (60 Wochenmin.)	858,00 €	71,50 €	127,20 €	730,80 €	60,90 €

Unterrichtsart	Reguläre Jugendgebühr		Jugendgebühr für Nutzerinnen und Nutzer aus der Universitätsstadt Tübingen		
	Jahres- gebühr	Monatl. Teilbetrag	Jährlicher Abschlag	zahlender Differenz- betrag	Monatl. Teilbetrag
Ensemblebereich:					
Trio bis Quintett (für Schülerinnen und Schüler, die sonstigen Unterricht an der TMS belegen*)	91,20 €	7,60 €	13,20 €	78,00 €	6,50 €
Ab Sextett (für Schülerinnen und Schüler, die sonstigen Unterricht an der TMS belegen*)	45,60 €	3,80 €	6,00 €	39,60 €	3,30 €
Trio bis Quintett (für Schülerinnen und Schüler, die keinen sonstigen Unterricht an der TMS belegen)	439,20 €	36,60 €	57,60 €	381,60 €	31,80 €
Ab Sextett (für Schülerinnen und Schüler, die keinen sonstigen Unterricht an der TMS belegen)	226,80 €	18,90 €	32,40 €	194,40 €	16,20 €

*mit Ausnahme von Einzelunterricht 45/60 Wochenminuten:

Bei Belegung Einzelunterricht 45/60 Wochenminuten ist die Teilnahme an Ensembles frei.

Instrumental und Vokalbereich:	Einmalige Gebühr
10er Karte (200 Unterrichtsminuten) für Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	178,20 €

Gebühren für Personen mit Vollendung des 27. Lebensjahrs ("Erwachsenengebühr")

Instrumental- und Vokalbereich:	Jahres- gebühr	Monatlicher Teilbetrag	Einmalige Gebühr
Einzelunterricht (10 Wochenmin.)	470,40 €	39,20 €	
Einzelunterricht (20 Wochenmin.)	940,80 €	78,40 €	
Zweiergruppe (10 Wochenmin.)	274,80 €	22,90 €	
Zweiergruppe (20 Wochenmin.)	549,60 €	45,80 €	
Dreiergruppe (10 Wochenmin.)	195,60 €	16,30 €	
Dreiergruppe (20 Wochenmin.)	391,20 €	32,60 €	
Vierergruppe (10 Wochenmin.)	138,00 €	11,50 €	
Vierergruppe (20 Wochenmin.)	276,00 €	23,00 €	
10er Karte (200 Unterrichtsminuten)			198,10 €

Instrumentengebühr

(incl. Instrumentenversicherung)

Instrumente der Kategorie I: Trompete, Tiefes Blech, Akkordeon, Keyboard, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe

Instrumente der Kategorie II: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass (incl. Bogen), Querflöte, Oboe,

Klarinette, Fagott, Saxophon, Waldhorn, Percussioninstrumente

Instrumentengebühr:	Jahres- gebühr	Monatlicher Teilbetrag
Instrumentengebühr Kategorie I	132,00 €	11,00 €
Instrumentengebühr Kategorie II	192,00 €	16,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 2. Mai 2019

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.